

# Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der  
flatexDEGIRO AG

In der Fassung vom 29. Januar 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

PARAGRAPH	SEITE
1. ALLGEMEINES	3
2. ZUSAMMENSETZUNG	3
3. VORSITZENDER UND STELLVERTRETER	3
4. AUFGABEN DES VORSITZENDEN / ZUSAMMENARBEIT MIT DEM VORSTAND	4
5. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATS	5
6. BESTELLUNG DES VORSTANDS / VERGÜTUNGSSYSTEM	6
7. ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE	7
8. INTERESSENKONFLIKTE	7
9. INSIDERINFORMATIONEN / DIRECTORS' DEALINGS	7
10. VERTRAULICHKEIT	8
11. SELBSTBEURTEILUNG / AUS- UND FORTBILDUNG	8
12. INKRAFTTRETEN	9

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG (die „Gesellschaft“, die Gesellschaft zusammen mit ihren Konzernunternehmen nachfolgend zusammen auch das „Unternehmen“) hat für sich die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

## 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger ergänzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats aus und orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- 1.2 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch Rat zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- 1.3 Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

## 2 ZUSAMMENSETZUNG

- 2.1 Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Die Amtsperioden der Mitglieder können unterschiedlich sein.
- 2.2 Der Aufsichtsrat setzt sich so zusammen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Der Aufsichtsrat achtet auf Vielfalt (Diversity) im Unternehmen, gerade auch bei der Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratspositionen.

## 3 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- 3.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 2 der Satzung bestimmte Amtszeit.
- 3.2 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur

Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 3.3 Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- 3.4 Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr und hat alle Rechte und Pflichten, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem Gesetz oder der Satzung zustehen.
- 3.5 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende.

## 4 AUFGABEN DES VORSITZENDEN / ZUSAMMENARBEIT MIT DEM VORSTAND

- 4.1 Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten und gegenüber dem Vorstand. Außerdem hat er diejenigen Rechte und Pflichten, die in gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind. Der Vorsitzende hat das Recht, solche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, um die Beschlüsse und Entscheidungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse umzusetzen, wenn und in dem Maße wie der Aufsichtsrat für eine solche Umsetzung verantwortlich ist. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende diese Befugnisse.
- 4.2 Der Vorsitzende hat eine entscheidende Führungsrolle in Bezug auf die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende hat die Kompetenz, interne Richtlinien und Prinzipien für die interne Organisation und Kommunikation des Aufsichtsrats, die Koordination der Arbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie dessen Interaktion mit dem Vorstand zu erlassen. Er sollte dafür Sorge tragen, dass der Aufsichtsrat insgesamt effektiv arbeitet und sich dafür einsetzen, dass zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den Mitgliedern des Vorstands eine vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht.
- 4.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält auch zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt mit dem Vorsitzenden des Vorstands und berät sich mit ihm in Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich nach Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Vorstands zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

- 4.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht die Kosten des Aufsichtsrats regelmäßig.

## 5 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATS

- 5.1 Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf – auch ohne den Vorstand - wobei im Regelfall mindestens eine Sitzung im Kalendervierteljahr abgehalten werden soll und zwei (2) Sitzungen pro Kalenderhalbjahr abzuhalten sind. Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrats, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, hat der Aufsichtsrat zusammenzutreten (Präsenz Sitzung). Unabhängig davon hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, jederzeit die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen. Aufsichtsratssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- 5.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail einberufen. Die Form der Einberufung, den Tagungsort und den Zeitpunkt der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln; dabei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe gem. § 11 Abs. 3 der Satzung Gebrauch machen können. Auf Einladung des Aufsichtsrates haben Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Die Einladung kann sich auf die Beratung von einzelnen Punkten der Tagesordnung beschränken. Der Sitzungsleiter bestimmt, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Der Abschlussprüfer soll an der jährlichen Bilanzsitzung teilnehmen.
- 5.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats geladen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen; schriftliche Stimmabgabe gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Der Aufsichtsrat ist auch ohne form- und fristgerechte Einberufung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats unter einstimmigem Verzicht auf sämtliche Frist- und Formerfordernisse erscheinen und zu einer Vollversammlung zusammentreten. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine gemäß § 109 Abs. 3 AktG zur Sitzungsteilnahme berechnigte Person überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 5.4 Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen; er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen. Ein Beschluss über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der

Sitzung mitgeteilt worden sind, kann nur dann gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

- 5.5 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Dies gilt auch für Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache und eine neue Abstimmung sofort statt, wenn nicht der Aufsichtsrat mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vertagung beschließt. Ergibt auch diese sofortige neue Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- 5.6 Über in Sitzungen des Aufsichtsrates gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben ist. Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Protokollführer bestimmen, welcher die Niederschrift ebenfalls unterzeichnen soll.
- 5.7 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgte Stimmabgabe zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Art der Abstimmung anordnet und zu der Beschlussfassung unter entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung eingeladen wurde. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftliche, per Telefax oder per E-Mail erfolgte Stimmabgabe ist stets zulässig, wenn die Beschlussfassung einstimmig mit allen vorhandenen Stimmen erfolgt. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.
- 5.8 Der Bericht des Aufsichtsrates soll angeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrates die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

## 6 BESTELLUNG DES VORSTANDS / VERGÜTUNGSSYSTEM

- 6.1 Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.
- 6.2 Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
- 6.3 Der Aufsichtsrat erarbeitet ein Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig.
- 6.4 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Die Vorgehensweise hierzu soll der Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben.

## 7 ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

Die Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft aufgeführt.

## 8 INTERESSENKONFLIKTE

- 8.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Soweit möglich, sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats Tätigkeiten vermeiden, die zu Interessenkonflikten oder sonstigen Unvereinbarkeiten mit dem Aufsichtsratsmandat führen können. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen der flatexDEGIRO AG oder der flatexDEGIRO Gruppe nicht für sich selbst nutzen.
- 8.2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen können oder bereits zu einem Interessenkonflikt geführt haben, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen, der den Aufsichtsrat entsprechend informiert. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Aufsichtsratsvorsitzenden; in diesem Fall erfolgt die Offenlegung gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, der den Aufsichtsrat entsprechend informiert. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben, wenn ein Aufsichtsratsmitglied eine Beraterfunktion oder eine Organtätigkeit bei einem Kunden, Lieferanten oder einem sonstigen Geschäftspartner der flatexDEGIRO AG oder eines Unternehmens der flatexDEGIRO Gruppe wahrnimmt.
- 8.3 Aufsichtsratsmitglieder, die einem Interessenkonflikt unterliegen und deshalb nicht in der Lage sind, objektiv zu entscheiden oder ihren Aufsichtsratspflichten ordnungsgemäß nachzukommen, können im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte der Stimme zu enthalten und ggf. der Beratung/Abstimmung des Aufsichtsrats ganz fernzubleiben. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats führen.

## 9 INSIDERINFORMATIONEN / DIRECTORS' DEALINGS

- 9.1 Sollte ein Aufsichtsratsmitglied im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis über mögliche Insiderinformationen erlangen, so dürfen die betroffenen Finanzinstrumente weder für eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter gekauft oder verkauft werden (Handelsverbot). Darüber hinaus dürfen gegenüber Dritten keine Empfehlungen oder Hinweise ausgesprochen werden (Empfehlungsverbot). Wer über Insiderinformationen verfügt, darf diese Informationen nur im Rahmen seiner beruflichen Aufgabenstellung und unter Beachtung der Compliance-Richtlinie der Gesellschaft nutzen (Weitergabeverbot).

- 9.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten (z.B. Aktienoptionen) oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts zu melden. Diese Meldepflichten bestehen auch im Fall eines vorgenannten Geschäfts durch Personen, die mit einem Aufsichtsratsmitglied in enger Beziehung stehen. Solche Personen sind Ehepartner oder Partner, die einem Ehepartner gleich gestellt sind, unterhaltsberechtigter Kinder und andere Verwandte, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt wie das Aufsichtsratsmitglied angehören; ferner eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch ein Aufsichtsratsmitglied wahrgenommen werden oder die unter Art. 3 Abs. (1) Nr. 26 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 fällt. Die Meldepflicht gilt nur für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von EUR 20.000 erreicht worden ist.

## 10 VERTRAULICHKEIT

- 10.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Spätestens bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an das Aufsichtsratsbüro zurückzugeben bzw. die Vernichtung anzuzeigen.
- 10.2 Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, im Vorhinein zu unterrichten und sollte dessen Erlaubnis einholen.

## 11 SELBSTBEURTEILUNG / AUS- UND FORTBILDUNG

- 11.1 Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat berichtet in der Erklärung zur Unternehmensführung, ob und wie die Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
- 11.2 Zu diesem Zweck bewertet der Aufsichtsrat regelmäßig die Wirksamkeit der eigenen Arbeits- und Verfahrensweisen, stellt fest, welche Verbesserungen erforderlich sind und nimmt entsprechende Änderungen und Aktualisierungen seiner Geschäftsordnungen vor.
- 11.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Amtseinführung sowie den Aus-

und Fortbildungsmaßnahmen in angemessener Weise. Über die durchgeführten Maßnahmen ist im Bericht des Aufsichtsrats zu berichten.

## 12 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Januar 2021 in Kraft.